jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/9/18 Ra 2018/06/0244

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.2020

Index

L82007 Bauordnung Tirol
50/01 Gewerbeordnung

Norm

BauO Tir 2018
BauO Tir 2018 §1 Abs4
BauO Tir 2018 §2 Abs1
GewO 1994 §74

Rechtssatz

Bei der Bewilligung des Betriebs eines Lagerplatzes gemäß § 74 GewO 1994 ist nicht auf alle nach der Tir BauO 2018 geschützten Interessen Bedacht zu nehmen (vgl. auch VwGH 24.4.2007, 2004/05/0285). Daher ist § 1 Abs. 4 Tir BauO 2018 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2018060244.L03

Im RIS seit

09.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at